



Präsident des Landtags NRW · Postfach 10 11 43 · 40332 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Hauptausschusses
Herrn Edgar Moron MdL

im Hause

Telefonzentrale: (02 11) 88 4 - 0
Durchwahl: 2407

Auskunft erteilt: MR Dr. Ockermann

Geschäftszeichen: I.5

Düsseldorf, 4. Juni 2002



Gesetz zur Änderung der Landesverfassung - Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankern (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU, Drucksache 13/2279)

Auftrag des Hauptausschusses an den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst vom 2. Mai 2002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung am 2. Mai 2002 hat der Hauptausschuss beschlossen, den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst zu beauftragen, zur Vorbereitung der beabsichtigten öffentlichen Anhörung am 5. September 2002 eine "geraffte" Zusammenfassung der bereits durchgeführten öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses aus der vergangenen 12. Legislaturperiode vom 23. Januar 1997 zu erstellen.

Hiermit möchte ich Ihnen das Ergebnis zukommen lassen.

Zur Einführung in die Themenstellung und zur Begriffsklärung ist eine kurze Vorbemerkung vorangestellt. Die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Anhörung vom 23. Januar 1997 finden Sie auf den Seiten 5 bis 9. Ergänzende Informationen und Hinweise enthält die beigegefügte Anlage, insbesondere zu parlamentarischen Beratungen anderer Landesparlamente aus der jüngeren Vergangenheit.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Ausarbeitung für die weiteren parlamentarische Behandlung behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Jürgen Ockermann



Auftrag

in seiner Sitzung am 2. Mai 2002 hat der Hauptausschuss beschlossen, den Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst zu beauftragen, zur Vorbereitung der beabsichtigten öffentlichen Anhörung am 5. September 2002 eine "geraffte" Zusammenfassung der am 23. Januar 1997 durchgeführten öffentlichen Anhörung des Hauptausschusses (12. Legislaturperiode) zu erstellen.

Bearbeitung: Dr. Jürgen Ockermann
Daniela Hackel

Datum: 4. Juni 2002

1. Vorbemerkung

Konnexitätsprinzip bedeutet die Herstellung eines rechtlich verbindlichen Zusammenhangs zwischen Aufgabenzuweisungen und einer Zuweisung von Finanzmitteln für die Erledigung dieser Aufgaben. Dieses Konnexitätsprinzip gibt es sowohl im Verhältnis zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern als auch zwischen den Ländern und den Kommunen.

In **Artikel 104 a Abs. 1 Grundgesetz (GG)** ist das bundesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip verankert. Dort heißt es:

"Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt."

Danach wird jedem Bundesland die Finanzierungslast entsprechend seinen Aufgaben zugewiesen. Die Gebietskörperschaft, die für eine bestimmte Aufgabe verantwortlich ist, soll auch für deren Finanzierung eintreten müssen.

Da Artikel 104 a Abs. 1 GG die Gemeinden als Bestandteil der Länder behandelt, lässt sich nach überwiegender Auffassung aus dem Grundgesetz kein finanzverfassungsrechtliches Konnexitätsprinzip zugunsten der Kommunen ableiten. Das hat zur Folge, dass der Bund bei der Zuweisungen ausgabenwirksamer Aufgaben an die Kommunen nach Artikel 104 a Abs. 1 GG keine Kostendeckung übernehmen darf. Auch die Länder sind weder aufgrund von Artikel 104 a Abs. 1 GG noch aufgrund ihrer eigenen landesverfassungsrechtlichen Konnexitätsprinzipien hierzu verpflichtet.

Die meisten Bundesländer haben nämlich ein Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung verankert. In der nordrhein-westfälischen Landesverfassung findet sich eine solche Regelung in **Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW (LV NRW)**.

Das Konnexitätsprinzip ist in den einzelnen Landesverfassungen jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Dabei unterscheidet man das **relative** und das **strikte Konnexitätsprinzip**.

Das **relative Konnexitätsprinzip** verpflichtet den Gesetzgeber, bei einer Aufgabenzuweisung eine Regelung hinsichtlich der Kostendeckung zu treffen, ohne aber eine Ausgleichspflicht ausdrücklich vorzuschreiben. Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben beispielsweise diese Art des Konnexitätsprinzips in ihrer Landesverfassung verankert (Artikel 57 Abs. 4 Niedersächsische Landesverfassung (NdsLV); Artikel 78 Abs. 3 LV NRW).

Das **strikte Konnexitätsprinzip** hingegen stellt an den Gesetzgeber zwei Anforderungen. Zum einen ist auch hier bei einer Aufgabenübertragung eine Kostenregelung vorzusehen. Zum anderen trifft den Gesetzgeber darüber hinaus eine Kostenerstattungspflicht, wenn durch die Aufgabenübertragung eine Mehrbelastung der kommunalen Finanzen eintritt.

Dieses Konnexitätsprinzip haben eine Reihe von Bundesländern in ihrer Landesverfassung verankert, wie Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Beispiele:

Artikel 71 Abs. 3 LV BW (Baden-Württemberg)

"Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Artikel 97 Abs. 3 LV (Brandenburg)

"Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verpflichten, Aufgaben des Landes wahrzunehmen und sich dabei ein Weisungsrecht nach gesetzlichen Vorschriften vorbehalten. Werden Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Artikel 120 Abs. 1, 2 SaarLV (Saarland)

- (1) *"Durch förmliches Gesetz können den Gemeinden und Gemeindeverbänden staatliche Aufgaben zur Durchführung übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Das Land sichert den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel."*
- (2) *"Gleiches gilt, wenn das Land die Erfüllung solcher Aufgaben, die es bisher selbst wahrgenommen hat, den Gemeinden und Gemeindeverbänden gesetzlich zur Pflicht macht."*

Artikel 85 Abs. 1, 2 SächsLV (Sachsen)

- (1) *"Den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden. Sie sollen ihnen übertragen werden, wenn sie von ihnen zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen."*
- (2) *"Führt die Übertragung zu einer Mehrbelastung der kommunalen Träger der Selbstverwaltung, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."*

Artikel 49 Abs. 1, 2 LV (Schleswig-Holstein)

- (1) *"Um die Leistungsfähigkeit der steuerschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände zu sichern und eine unterschiedliche Belastung mit Ausgaben auszugleichen, stellt das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Wege des Finanzausgleichs Mittel zur Verfügung."*
- (2) *"Werden die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."*

Auch beim strikten Konnexitätsprinzip sind Differenzierungen möglich. So kann zum einen der Verfassungsgeber (auf der Tatbestandsseite) Vorgaben über den Umfang der erfassten Aufgaben machen. Dies kann er zum anderen auch auf der Rechtsfolgeseite, indem er bei der Kostenerstattungspflicht etwa einen *"angemessenen"* Ausgleich vorschreibt.

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH) interpretiert in ständiger Rechtsprechung die Vorschrift des Artikels 78 Abs. 3 LV NRW als relatives Konnexitätsprinzip (vgl. insbesondere Urteil vom 09.12.1996, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1997, S. 483 ff.). Nach Artikel 78 Abs. 3 LV NRW soll das Land nicht beliebig Aufgaben auf die Kommunen verlagern dürfen, ohne für deren Finanzierung Sorge zu tragen. Die Landesverfassung schreibe allerdings weder die Modalitäten der Kostenregelung noch eine bestimmte Höhe der Kostendeckung ausdrücklich vor. Es sei verfassungsrechtlich nicht geboten, Kosten im Sinne des Artikel 78 Abs. 3 LV NRW gesondert abzugelten. Den Kommunen sei verfassungsrechtlich eine angemessene Finanzausstattung nur als Gesamtvolumen zur Erfüllung aller ihrer Aufgaben gewährleistet. Dem Gesetzgeber stehe bei der Festlegung der Deckungshöhe ein Gestaltungsspielraum zu. Es sei ihm nur verboten, willkürliche, unverhältnismäßige und unzumutbare Regelungen zu treffen. Diese Rechtsprechung hat sich fortgesetzt im Urteil vom 13.06.2000 (in: Deutsches Verwaltungsblatt 2000, 1283 ff.).

2. Zusammenfassende Darstellung des Ergebnisses der Anhörung vom 23. Januar 1997

Gegenstand der Anhörung am 23.01.1997 war das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung, ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 12/933). Dabei ging es um die Verankerung eines Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung.

Zu der Anhörung waren als Sachverständige eingeladen:

- Dr. Gertrud Witte, Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Friedrich Wilhelm Heinrichs, Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Dr. Joachim Bauer, Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Landrat Dr. Robert Maus (Konstanz)
- Bürgermeister Dr. Ralph Bürk (Uhdlingen-Mühlhofen)
- Prof. Dr. Wolfgang Rübner (Köln)
- Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof (Reutlingen)
- Wolfgang Pohl, Redaktion Alternative Kommunalpolitik

2.1. Befürworter einer strikten Konnexitätsregelung

Die Sprecherin des Städtetages, Frau Dr. Witte, beklagte zunächst die finanzielle Situation der Kommunen. Die immer weiter steigenden Ausgaben würden vor allem daher rühren, dass Bund und Länder den Kommunen immer wieder kostenträchtige Aufgaben zuwiesen, ohne für die Kosten aufzukommen. Aufgrund dessen seien die Kommunen gezwungen, freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben aufzugeben, um die dadurch freiwerdenden Finanzmittel für die Erledigung der vom Bund und vom Land veranlassten Aufgaben einzusetzen. Für solche zusätzlichen Aufgabenübertragungen biete die Rechtsordnung allerdings eine zusätzliche Regelung, nämlich das Konnexitätsprinzip. Dieses sei in Nordrhein-Westfalen in Artikel 78 Abs. 3 LV NRW verankert. Dabei handele es sich jedoch nur um das sog. relative Konnexitätsprinzip, d.h. eine materielle Kostenausgleichspflicht werde nicht geregelt. Hinzu komme, dass der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen dieses relative Konnexitätsprinzip weitgehend ausgehöhlt habe. Denn er habe wiederholt die Auffassung vertreten, zur Art und Weise der Kostenregelung schreibe Artikel 78 Abs. 3 LV NRW weder eine bestimmte Form noch Methode noch Modalität vor. Die bisherige landesverfassungsrechtliche Regelung in Artikel 78 Abs. 3 LV NRW sei mithin nicht ausreichend, um die Kommunen vor Ausgabensteigerungen aufgrund der Aufgabenübertragungen zu schützen. Daher sei eine strikte Konnexitätsregelung in der Landesverfassung aufzunehmen. Damit wäre sichergestellt, dass das "bedenkenlose Entscheiden" zu Lasten kommunaler Kassen ein Ende finde, weil das Land vornehmlich zu Lasten des eigenen Haushalts wirtschaften müsse. Sie befürworte einen Vorschlag des Prof. Kirchhof, wonach das strikte Konnexitätsprinzip in der Landesverfassung entsprechend folgender Formulierung normiert werden sollte:

"Den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung von Aufgaben übertragen werden. Dabei sind Bestimmungen über die Deckung von Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen."

Frau Dr. Witte wies jedoch auch daraufhin, dass landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzipien nicht griffen, wenn der Bund Aufgaben unmittelbar auf die Kommunen übertrage.

Diesen Ausführungen stimmte der Sprecher des Städte- und Gemeindebundes, Herr Heinrichs, zu. Er befürworte ebenfalls die Aufnahme eines strikten Konnexitätsprinzips, und zwar durch eine Regelung in der Landesverfassung. Eine politische Willenserklärung mit einer Selbstbindung des Landtags reiche hingegen nicht aus. Nach seiner Ansicht sollte zudem nach Möglichkeit ein Vollkostenausgleich erfolgen, denn wenn den Städten und Gemeinden neue Aufgaben übertragen würden, müssten auch die Kosten in möglichst voller Höhe ersetzt werden. Pauschalen seien zwar möglich, diese müssten sich aber an den realen Kosten orientieren.

Herr Dr. Bauer vom Landkreistag hielt ebenfalls eine Änderung des Artikel 78 Abs. 3 LV NRW aus drei Gründen für erforderlich. Erstens schütze das Konnexitätsprinzip die kommunalen Finanzen. Zweitens sei damit zugleich ein Schutz des kommunalen Handlungsspielraumes und der Selbstverwaltungsgarantie verbunden. Drittens genügten andere Mittel nach der Erfahrung in der Vergangenheit nicht, um diese Schutzfunktion wirksam werden zu lassen. Der Landkreistag teile die Auffassung, dass die Verankerung eines striktes Konnexitätsprinzips die - für die Kommunen positive - Wirkung habe, dass der Gesetzgeber bei jeder Aufgabe ermitteln müsse, welche Kosten anfielen und wie er für die Deckung der Kosten Sorge tragen könne. Die Folge wäre eine größere Aufgabendisziplin beim Gesetzgeber. Einer "weiteren Auszehrung" der kommunalen Haushalte könne auf diese Weise wirksam begegnet werden; die kommunale Finanzautonomie werde so nachhaltig unterstützt. Schließlich bestände die Chance, wenn den Kommunen nicht immer neue kostenintensive Aufgaben aufgebürdet würden, dass der Handlungsspielraum für die freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben mittelfristig wieder steigen werde.

Landrat Dr. Maus (Baden-Württemberg) legte zunächst dar, dass Bund und Länder - nicht nur Baden-Württemberg - den Kommunen in den letzten Jahren immer mehr Aufgaben auf-erlegt hätten. Schuld an der Überlastung der Kommunen sei jedoch nicht der Bund allein, da die betreffenden Bundesgesetze alle zustimmungspflichtig gewesen seien und damit über den Bundesrat nur mit Zustimmung der Länder zustande kommen konnten. Auch nach seiner Auffassung sei eine Regelung hinsichtlich des Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung zu treffen, denn nur dann sei das Land auch zur Einhaltung verpflichtet.

Bürgermeister Dr. Bürk, ebenfalls aus Baden-Württemberg, wies zunächst daraufhin, dass auch die ständige Aufgabenübertragung mit entsprechender finanzieller Kompensation die kommunale Selbstverwaltung aushöhle. Des weiteren gab er zu bedenken, dass auch die

weitergehende Formulierung in Artikel 71 Abs. 3 der Landesverfassung Baden-Württembergs, welche das Konnexitätsprinzip vorsieht, die Kommunen nicht vor der Finanznot geschützt habe. Dafür nannte er zwei Gründe: Zum einen würden die Bestimmungen sehr unterschiedlich gehandhabt. Zum zweiten greife das Land unabhängig von der direkten Aufgabenübertragung in die kommunale Finanzausstattung ein. Dennoch begrüße er jede Initiative in Nordrhein-Westfalen, die das Konnexitätsprinzip stärke und damit im Ergebnis auch die Änderung der Landesverfassung. Es komme allerdings seiner Meinung nach nicht so sehr auf die gesetzliche Formulierung an, wichtiger sei die Handhabung in der Praxis.

Prof. Dr. Kirchhof (Reutlingen) sprach sich für ein Prinzip aus, das der baden-württembergischen Landesverfassung entspreche. Er plädierte in diesem Zusammenhang für eine genaue Ermittlung der jeweiligen Ausgaben und nicht für den bisherigen Zustand eines versteckt allgemeinen Finanzausgleichs mit "gegriffenen Zahlen". Nach seiner Meinung entspricht die Verankerung der Finanzierungskompetenz und vor allem der Finanzierungspflicht des Parlaments in der Landesverfassung dem Demokratieprinzip. Denn der einzelne Parlamentarier sei hinsichtlich der Finanzierungskompetenz und -pflicht des Parlaments seinen Wählerinnen und Wählern verantwortlich. Darüber hinaus würde dies auch der Vorstellung kommunaler Autonomie am besten gerecht werden, wenn den Kommunen schon keine nennenswerten eigenen Finanzquellen zur Verfügung stünden. Die jetzige Verfassungsnorm helfe den Kommunen nicht. Sie bringe weder Planungssicherheit noch Kontinuität. Abschließend sprach sich auch Prof. Dr. Kirchhof dafür aus, wenn, dann ein Regelung in der Verfassung zu treffen. Das Parlament müsse sich selbst binden, da es selbst die Gesetze mache. Eine einfachgesetzliche Regelung, wie sie sich bis jetzt in der Gemeinde- und der Kreisordnung befindet, reiche keinesfalls aus. Der Vorteil einer Verankerung in der Verfassung läge darin, dass es bei einer Aufgabenübertragung einen materiellen Anspruch jeder einzelnen Gemeinde auf Kostenerstattung gebe.

2.2. Vertreter der Gegenauffassung

Prof. Dr. Rübner (Köln) riet dazu, die bisherige Regelung in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen beizubehalten, denn die Kommunen würden sich sonst - langfristig - "ein Eigentor schießen". Die Neuregelung müsse nämlich dazu führen, dass das Land die Kosten aller gesetzlichen Pflichtausgaben aus dem Landeshaushalt erstatte. Daher würde die Frage der Kostendeckung zu immer neuen Auseinandersetzungen dahingehend führen, ob die Kommunen die ihnen übertragenen Aufgaben billig genug ausführten. Das Ergebnis wäre eine Kostenkontrolle der Gemeinden, was der Selbstverwaltung auf lange Sicht nicht unbedingt förderlich sei. Im übrigen sei eine Eigenbeteiligung der Gemeinden auch ein Anreiz für einen sparsamen Umgang mit öffentlichen Mitteln.

Herr Pohl (Redaktion Alternative Kommunalpolitik) äußerte Bedenken, ob bei der Übertragung neuer Aufgaben an die Gemeinden durch eine strikte Konnexitätsregelung am Ende wirklich ein insgesamt größeres Finanzvolumen für die Gemeinden herauskomme.

Eine stärkere Konnexitätsregelung bei nicht gleichzeitig mit der Übertragung von Aufgaben steigenden Finanzmasse würde das Gewicht bei der Finanzierung der Gemeinden zu Lasten der frei verfügbaren Mittel, zu Lasten der über Schlüsselzuweisungen zugewiesenen Mittel und zu Gunsten der Mittel für übertragene Aufgaben verschieben. Dies würde die kommunale Selbstverwaltung im Ergebnis eher schwächen.

3. Beschlussempfehlung des Hauptausschusses und Behandlung des Gesetzesentwurfs im Plenum

Im Hauptausschuss wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt. Die Hauptargumentation der SPD-Fraktion bestand darin, dass die Finanz- und Aufgabenbeziehung zwischen Land und Kommunen nicht isoliert betrachtet werden könne. Der Bund sei ebenfalls miteinzubeziehen. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sah keine Notwendigkeit einer Verfassungsänderung, solange nicht auch das Grundgesetz eine adäquate Regelung beinhalte.

Im Plenum wurde der Gesetzentwurf ebenfalls in dritter Lesung mit den Stimmen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion abgelehnt. Zentrales Argument der SPD-Fraktion war auch hier, dass zunächst der Bund gefordert sei, im Grundgesetz insbesondere durch eine Änderung des Artikel 104 a GG eine entsprechende Regelung des Konnexitätsprinzips zu treffen. Im Übrigen sei der Landtag als Gesetzgebungsorgan bereits eine Selbstbindung eingegangen, indem er seinen Willen erklärt habe, zukünftig bei allen zu erlassenden Gesetzen dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung Rechnung zu tragen. Dem lag ein Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen "Sicherung und Stärkung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Kommunen wird vom Land gewährleistet" vom 05.05.1997 (Drucksache 12/2017) zugrunde, welcher im Plenum am 15.05.1997 mit den Stimmen der SPD-Fraktion und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der CDU-Fraktion angenommen wurde (Plenarprotokoll 12/57).

Überblick über den Diskussionsstand in der Anhörung vom 23.01.1997 zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung
Pro-Argumentation
Schutz der kommunalen Finanzen, des kommunalen Handlungsspielraums und der Selbstverwaltungsgarantie
Finanzierungspflicht des Landes, da den Kommunen keine nennenswerten eigenen Finanzquellen zur Verfügung stehen

**Überblick über den Diskussionsstand in der Anhörung vom 23.01.1997
zur Verankerung eines strikten Konnexitätsprinzips in der Landesverfassung**

Verhinderung einer weiteren Auszehrung der kommunalen Haushalte

Förderung einer "Aufgabendisziplin" beim Gesetzgeber

Materiell-rechtlicher Anspruch der Kommunen auf Kostenerstattung gegen das Land

Contra-Argumentation

keine Garantie für ein größeres Finanzvolumen für die Kommunen

Kostenkontrolle der Kommunen durch das Land, die der Selbstverwaltung der Kommunen nicht zugute kommt

Förderung eines sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln durch die Eigenbeteiligung der Kommunen

Selbstbindung des Landtags in Form einer Willenserklärung bereits vorhanden

kein Schutz im Fall einer Aufgabenübertragung auf die Kommunen durch den Bund

**Argumente, die in der damaligen parlamentarischen Erörterung
zur Ablehnung des Gesetzentwurfs geführt haben**

Der Bund muss im Grundgesetz zunächst insbesondere durch eine Änderung des Artikel 104 a GG eine entsprechende Regelung des Konnexitätsprinzips treffen.

Der Landtag ist bereits eine Selbstbindung eingegangen, indem er seinen Willen erklärt hat, zukünftig bei allen zu erlassenden Gesetzen dem berechtigten Interesse der Kommunen an einer Konnexität von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung Rechnung zu tragen.

Anlage

Weiterführende Information und Hinweise

- Im Land Brandenburg wurde die neue Verfassungsbestimmung zur Konnexität (Artikel 97 Abs. 3) am 7. April 1999 im Landtag beschlossen. Dem lag ein Gesetzentwurf des Hauptausschusses vom Mai 1998 zugrunde (Drucksache 2/5245).
- Im Land Hessen ist Anfang diesen Jahres ein Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP zur Änderung der Verfassung eingebracht worden, der in Artikel 137 die Konnexität neu regeln soll (Drucksache 15/3553). Die parlamentarischen Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.
- Im Land Mecklenburg-Vorpommern hat der Landtag am 4. April 2000 in der Verfassung (Artikel 72) eine Neuregelung der Konnexität verabschiedet. Dem lag ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU vom März 1999 zugrunde (Drucksache 3/293).
- Im Land Saarland hat der Landtag am 25. August 1999 in Artikel 120 eine Neuregelung der Konnexität verabschiedet. Dem lag ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion, der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom Juni 1999 zugrunde (Drucksache 11/2071).
- Im Land Schleswig-Holstein hat der Landtag eine Änderung der Landesverfassung am 20. Mai 1998 zur Frage der Konnexität in Artikel 49 beschlossen. Dem lag ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU von Februar 1999 zugrunde (Drucksache 14/519). Im parlamentarischen Beratungsverfahren hatte der Landtag einen Sonderausschuss "Verfassungsreform" eingesetzt, der sich u.a. mit dem Konnexitätsprinzip beschäftigte.

- Diekmann, Jochen Gesetzgebung und kommunale Verantwortung
in: nordrhein-westfälische Verwaltungsblätter 1996, S. 409-415
- Geske, Otto-Erich Eine neue Finanzverfassung zur Wiederherstellung eines strikten Konnexitätsprinzips ?
in: Wirtschaftsdienst 1998, S. 556-564
- Henneke, Hans-Günter Verfassungsänderungen zwischen Placebo-Effekten und tagespolitisch motivierten Einzelfallregelungen
in: Zeitschrift für Gesetzgebung 1999, Nr. 1, S. 1-27
- Henneke, Hans-Günter Selbstverwaltungssicherung durch Organisation und Verfahren.
Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte zur aufgabenangemessenen kommunalen Finanzausstattung
in: Zeitschrift für Gesetzgebung 1999, Rn. 3, S. 256-293
- Henneke, Hans-Günter Landesverfassungsrechtliche Finanzgarantien der Kommunen zwischen normativen (Neu-)Regelungen und verfassungsgerichtlicher Präzisierung, Verfassungsfragen und Steuerpolitik.
in: Der Landkreis 2001, Nr. 3, S. 120-166

- Henneke, Hans-Günter
Wohltmann, Matthias Erwartungen des Deutschen Landkreistages an die Kommission zur Reform der Kommunal Finanzen. (Schwerpunktthema)
in: Der Landkreis 2002, NRW. 2/3, S. 69-264
- Meyer, Hubert Die kommunale Finanzgarantie als Herausforderung für die Landesverfassungsgerichte. Bückeburger Staatsgerichtshof jenseits seiner eigenen Maßstäbe.
in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2001, Nr. 512, S. 36-40
Sonderheft zu Nr. 12, Bibliogr.
- Michel, Christine Kritik an ungleicher Verteilung
Auswirkungen des Sparpaketes auf die kommunalen Haushalte
in: Stadt und Gemeinde 1999, S. 478-480
- Mückl, Stefan Kommunale Selbstverwaltung und aufgabengerechte Finanzausstattung. Das Konnexitätsprinzip in der Rechtsprechung der Landesverfassungsgerichte
in: Die öffentliche Verwaltung 1999, Nr. 20, S. 841-851
- Schliesky, Utz Gemeindefreundliches Konnexitätsprinzip
Dogmatische und prozessuale Überlegungen zur Fundierung der Finanzhoheit als Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie
in: Die öffentliche Verwaltung 2001, Nr. 17, S. 714-723
- Schumacher, Paul Eine neue Regelung für Aufgabenübertragungen in der Brandenburger Landesverfassung
in: Landes- und Kommunalverwaltung, Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV) 2000, S. 98-104